

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1904

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Den Religionsunterricht in den Volksschulen betr.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an unsere Jugend während der Zeit ihrer Schulpflichtigkeit hat seine letzte und bis heute noch gültige Regelung durch die Verordnung vom 8. März 1894 erhalten. Als Gegenstände, welche behandelt werden sollen, sind dort — abgesehen vom Gebet und Choralgesang — biblische Geschichten, Gesangbuchlieder, Katechismus, Bibel und Kirchengeschichte aufgeführt. Was nun in diesen einzelnen Fächern verlangt wird, bildet im Verhältnis zu den drei verfügbaren Wochenstunden, von denen zudem nicht wenige durch Feiertage, Ferien, ferner durch die aus der gemischten Schule entstehenden Schwierigkeiten und außerordentliche Umstände in Wegfall kommen, ein ziemlich reichliches Maß von Stoff. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nur unter besonders günstigen Verhältnissen und auch dann nur mit Aufbietung aller Kräfte hinreichend bewältigt werden kann. Die Anforderungen, welche unser dermaliger Lehrplan stellt, gehen, namentlich wenn noch die Wiederholungen des jeweiligen Vorjahrs in Anschlag gebracht werden, über den Durchschnitt der vorhandenen Leistungsfähigkeit unzweifelhaft hinaus.

Es ist darum nicht zu verwundern, daß schon seit länger, aber hauptsächlich in den letzten Jahren laute Klagen erhoben worden sind. Wir können sie nicht alle als sachlich begründet ansehen. Wir sind vielmehr der Überzeugung, daß ein gar nicht unwesentlicher Teil von ihnen in dem minderen Geschick der Lehrenden, in dem Mangel an Pünktlichkeit und Eifer und hauptsächlich in dem leider gerade dem Religionsunterricht fehlenden Rückhalt an der Gesinnung und Mithilfe des Elternhauses seine Ursache hat. Aber da diese Hemmungen nun einmal bestehen und ihren Einfluß noch weiter ausüben werden, verdienen sie immerhin Berücksichtigung.

Man hat solche in zweifacher Richtung vorschlagen zu sollen geglaubt. Einmal durch den Gedanken eines Einheitsbuchs, welches den gesamten geschichtlichen Stoff nebst den wünschenswerten Bibelsprüchen und Liedstrophen begreifen soll, und zugleich durch völlige Beseitigung desjenigen Memorierstoffs, welcher die größte Mühe und meiste Zeit in Anspruch nimmt, nämlich des Katechismus mit Verweisung desselben in den Konfirmandenunterricht.

IX.

Ob und inwieweit diese zwei Wege gangbar wären, haben wir hier nicht zu erörtern. Wie begnügen uns daran zu erinnern, daß die Diöcesansynoden des verflossenen Jahres sich in ihrer Mehrheit verneinend geäußert haben, und daß es nicht unbedenklich sein würde, auf dem Gebiete der Lehrbücher schon wieder tiefgreifende Änderungen vorzunehmen, zumal die jetzt eingeführten keineswegs als überholt und geringwertig bezeichnet werden dürfen. Wir sind daher unsererseits zur Zeit nicht in der Lage, solchen grundsätzlichen Neuerungen das Wort zu reden. Dagegen erachten wir es für unerlässlich, dem vorliegenden Bedürfnis durch erleichternde Vereinfachung und entsprechendere Verteilung so viel als möglich entgegenzukommen.

Dabei haben wir jedoch weder die biblische Geschichte noch das Gesangbuch im Auge. Was das letztere angeht, so ist die gedächtnismäßige Aneignung schöner Lieder für das religiöse Einzelleben und die Betätigung in der kirchlichen Gemeinschaft von so hoher Wichtigkeit, daß wir zwar in der Auswahl einige kleine Verschiebungen und Vertauschungen für geboten erachten, aber den ohnehin knapp bemessenen Umfang des festgelegten Stoffs nicht verkleinern möchten. Und ähnlich verhält es sich mit der biblischen Geschichte, welche als Grundlage unsres ganzen christlich-religiösen Wissens keine irgend nennenswerte Einschränkung erträgt. Sie soll in der bisherigen Ausdehnung durchgenommen und höchstens hinsichtlich des alten Testaments in einigen Nummern lediglich kurzfristig behandelt werden.

Dagegen erscheint es uns ebenso angezeigt wie unbedenklich, den Katechismusstoff durchgreifend zu sichten, alle mehr oder weniger bloß theologischen Sätze dem Konfirmandenunterricht zu überlassen und die ethischen Stücke 95/97 sowie 100/107 für eine ausführliche Auseinandersetzung in der Christenlehre zu empfehlen. Natürlich hängt es vom persönlichen Geschmack ab, ob die eine oder andere Frage und Antwort dem Schulpensum angeschlossen werden solle oder nicht. Aber im ganzen und großen meinen wir mit unserer Scheidung dasjenige herausgegriffen zu haben, was die Kinder bis zum vierzehnten Jahre nicht nur nicht beschwert, sondern für die Entwicklung ihres inneren Menschen sogar heilsam ist.

Um indes auch hiebei noch tunlichste Erleichterung zu gewähren, sind einige schwerere Bibelsprüche außer Betracht geblieben und nicht mehr mit dem Zeichen * versehen worden.

Im übrigen bemerken wir, daß eine große Zahl der besten Sprüche des Katechismus bereits in der biblischen Geschichte stehen werden, daß die zu memorierenden (samt den Liedstrophen) auch dort mit * versehen und daher als Vorrat für den Konfirmandenunterricht gewonnen sind. —

Von diesen Grundsätzen geleitet beabsichtigen wir die bestehende Verordnung einer — noch nicht endgültig abgeschlossenen, aber in der Hauptsache klaren — Umgestaltung zu unterziehen. Eben der Anteil aber, welcher hiebei der Katechismus-Unterweisung zugebacht ist, legt uns die Notwendigkeit auf, nicht ohne einen Beschluß der Generalsynode vorzugehen.

In ihrer 19. Sitzung vom 21. Juli 1882 nämlich hat „die Generalsynode erklärt, daß sie das Memorieren des neuen Katechismus für notwendig hält, dagegen die genauere Anwendung dieses Grundsatzes inbezug auf Umfang und Verteilung des Stoffs der Kirchenbehörde überläßt.“ Und als 1891 67 Karlsruher Religionslehrer in einer Eingabe für Ermäßigung des Memorierens eintraten und deshalb u. a. darum nachsuchten, „daß im Katechismus die meisten Sätze des 3. und manche des 2. Teils bezüglich des Auswendiglernens wegfallen“ möchten, ging die Synode am 27. Juni in ihrer 8. Sitzung über diese Forderung mit großer Mehrheit zur Tagesordnung über.

Schon § 12 Ziffer 3 der Verordnung vom 8. März 1883 hatte zwar bestimmt: „die Behandlung der aus dem reformierten und lutherischen Katechismus und dem Augsburger Glaubensbekenntnis wörtlich entnommenen 5 Sätze und der Fragen 37, 61, 85—93, 104—107 im Katechismus kann von dem Geistlichen ausschließlich für den Konfirmandenunterricht vorbehalten werden,“ und die Verordnung vom 8. März 1894 geht noch einen wesentlichen Schritt weiter, indem sie verfügt, daß die genannten Bestandteile „im Religionsunterricht der Schule weder zu lernen noch sonst durchzunehmen sind, vielmehr überall dem

Konfirmandenunterricht vorbehalten bleiben," was übrigens auch bereits — mit Rücksicht auf die von der Regierung abgelehnte Einführung einer vierten Religionsstunde — im Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1887 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. 1888 S. 55) und kurz darauf nochmals ausdrücklich in einer Bekanntmachung vom 22. Juni 1888 als Aufgabe der Geistlichen bezeichnet ist. Weiter zu gehen war aber die Kirchenbehörde im Hinblick auf den Wortlaut des Beschlusses der 1882er Synode von sich aus nicht befugt. Und darum sehen wir uns veranlaßt, diese Angelegenheit der nunmehr tagenden Synode vorzulegen, um ihr so Gelegenheit zur Aussprache zu bieten und wenn möglich ihre Zustimmung zu unserm Vorhaben zu erlangen.

Zu diesem Zwecke lassen wir schließlich in kurzer Übersicht folgen, wie wir uns die Verteilung der verschiedenen in Betracht kommenden Fächer auf die sieben Schuljahre etwa zurechtgelegt haben.

I. Lieder.

1. Schuljahr: Nr. 300 (künftig ganz); 345 = zusammen 13 Strophen wie bisher.
2. Schuljahr: Nr. 77; 359 = 17 bzw. 16 Strophen gegen 15 bisher.
3. Schuljahr: Nr. 6; 61, 1. 2. 5; 96; 131; 156, 1; 326, 1 = 18 bzw. 17 Strophen wie bisher.
4. Schuljahr: Nr. 2; 17; 95, 1. 6; 323 = 18 Strophen gegen 17 bisher.
5. Schuljahr: Nr. 1, 1. 2. 6; 23 (künftig ganz); 188; 318 = 26 (jedoch bei Nr. 23 nur kurze vierzeilige) Strophen gegen 22 bisher.
6. Schuljahr: Nr. 101; 161; 336, 1. 2. 3. 8; 424 = 24 Strophen gegen 22 bisher.
7. Schuljahr: Nr. 81; 143; 146, 1; 166, 1. 6. 7; 221; 270 (künftig ganz) = 23 Strophen gegen bisher 22.

Wegfallen würden demnach von der seitherigen Zusammenstellung Nr. 80, die 3 Strophen von 321 und das schwierige 247; dagegen neu aufgenommen die zwei mittleren Strophen von Nr. 300, 77, die vier mittleren Strophen von 23, 81, drei Strophen von 166 und die zwei mittleren von 270: ein Tausch, in dem wir ohne irgend erhebliche Steigerung der Belastung für das Gedächtnis der Kinder einen Fortschritt begrüßen würden.

II. Biblische Geschichte.

1. Schuljahr: A. T. Nr. (15—21). N. T. Nr. 2, 4, 5, 17, 18. Zusammen 12 (5) Geschichten wie bisher.
2. Schuljahr: A. T. Nr. 1—5. N. T. Nr. 11, 19, 24, 25, 43. Zusammen 10 Geschichten wie bisher.
3. Schuljahr: A. T. Nr. 6 (Abj. I kurz), 7—14. N. T. Nr. 1, 3, 6, 7, 16, 21, 22, 23, 32, 34. Zusammen 19 Geschichten wie bisher.
4. Schuljahr: A. T. Nr. 22, 23, (24), 25, (26), 27 (ohne Gebote), (28), (30), 31, 32, (33, 34, 35, 36), 37, 38, 39, 40. N. T. Nr. 10, 20, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 39, 40, 41, 42, 54—60. Zusammen 38 (28) Geschichten gegen bisher 28 (21).
5. Schuljahr: A. T. Nr. 41, 42, 43, (44), 45, (46), 47, (48—50), 51—56, (57), 58, (59) und von 27 die Gebote. N. T. Nr. 8, 9, 14, 26, 35, 37, 38, 44—49, 51, 52, 61—64. Zusammen 38 (31) Geschichten gegen bisher 29 (24).
6. Schuljahr: A. T. Nr. 29, 60, 61, 62, 66, 67. N. T. Nr. 12, 13, 15, 50, 53, 65—68, 70. Zusammen 16 Geschichten gegen bisher 29 (25). Dazu übersichtliche Wiederholung des A. T.
7. Schuljahr: A. T. Nr. 63—65, 68—70. N. T. Nr. 69, 71—76, Anh. 1 und 2. Zusammen 15 Geschichten gegen bisher 20 (15). Dazu übersichtliche Wiederholung des A. T.

IX.

Zu dieser Verteilung haben wir folgendes zu bemerken:

1. Wie im bisherigen Lehrplan ist ein Unterschied gemacht zwischen Geschichten, die eingehend, und solchen, die nur kurzforisch behandelt werden sollen. Letztere sind eingeklammert. Indes halten wir dafür, daß diese Einschränkung nur innerhalb des N. T., nicht aber im A. T. angebracht ist. Es waren solcher Nummern bisher 21 und würden künftig 15 sein.

2. Wenn im allgemeinen eine Verminderung gerade dieses geschichtlichen Stoffes nicht angezeigt erscheint, so hat doch das von den einzelnen Schuljahren zu bewältigende Maß desselben geändert werden müssen. Für die drei untersten Stufen zwar lag diese Notwendigkeit nicht vor, und für sie würde darum auch der Lehrplan völlig gleich bleiben. Wohl aber haben sich Verschiebungen von da an ergeben, wo der Katechismus nach unserm unter III folgenden Vorschlag nicht mehr oder nur noch in Frage kommt. So ergab sich für das bezüglich des Katechismus gänzlich entlastete 4. und 5. Schuljahr eine mäßige Vermehrung von 10 und 9, dagegen für das 6. und 7. Schuljahr eine Verminderung von 13 und 5 Geschichten, was, weil in der Natur der Sache gelegen, kaum zu beanstanden sein dürfte.

3. Bei dieser Umgestaltung haben wir übrigens die dem einzelnen Schuljahr bisher zugedacht gewesenen stofflichen Gruppen möglichst unangetastet belassen und da, wo neues hinzugefügt werden mußte, auf tunlichste Gleichartigkeit Rücksicht genommen. So sind beispielsweise im A. T. Nr. 39 und 40 noch dem 4. Schuljahr, 52—56 und 58 (nebst 57 und 59 zu kurzforischer Behandlung) dem 5. Schuljahr, im N. T. 36, 39, 40, 41 und 42 dem 4., 44—49 sowie 51 und 52 dem 5. Schuljahr zugewiesen, im N. T. die Lesestücke 12, 13, 15, 50, 53 mit den ersten Erzählungen der Apostelgeschichte in das 6., dagegen der auf Paulus bezügliche Teil dieses Buches zusammenhängend in das 7. Schuljahr gelegt. — Gewiß könnte man hier ebenso gut anders verfahren. Wir haben indes die Überzeugung, daß die von uns beabsichtigte und an den seitherigen Lehrplan sich anschließende Zusammenstellung vieles für sich hat.

III. Katechismus.

Im 4. und 5. Schuljahr soll nach unserer Meinung fernerhin der Katechismus nicht mehr getrieben werden. Er ist für diese Altersstufen zu schwer, und die nach dem bisherigen Lehrplan ihnen zugewiesenen Stücke — wir denken besonders an das Glaubensbekenntnis, die Lehre von den drei Ämtern und ähnliches — gehen über das Fassungsvermögen 10—11-jähriger Knaben und Mädchen entschieden hinaus. Dafür würde es im 6.—8. Schuljahr, für welche eine namhafte Entlastung hinsichtlich der biblischen Geschichte vorgesehen ist, am Plage sein, als Vorarbeit für den Konfirmandenunterricht den Katechismus kennen zu lernen und sich dasjenige aus demselben einzuprägen, was ohne Beschwerde angeeignet werden kann. Von diesem Gesichtspunkt aus sind wir zu nachstehendem Ergebnis gelangt:

6. Schuljahr: Jr. 1, 2 (aber ohne den Spruch Gal. 3, 27), 3 (ohne Eph. 1, 3), 4, 5, 6 (ohne Matth. 5, 17), 7, 8, 9 (ohne Matth. 4, 10), 10, 11 (ohne 1. Sam. 15, 22), 12, 13 (ohne Psalm 111, 9), 15, 16, 17, 18 (ohne Sprüche 30, 17), 19, 20 (ohne Röm. 12, 18. 19 und 1. Joh. 3, 15), 23, 24 (ohne 5. Moje 27, 17 und Sprüche 13, 11), 25, 26 (ohne Sprüche 19, 5), 27, 28 (ohne Sprüche 21, 10), 29, 30, 31 (ohne 1. Joh. 3, 4), 35 (ohne Röm. 1, 18 und 1. Kor. 6, 9), 36 (mit Umstellung der Worte „nicht erlöst“ in „erlöst nicht“ und ohne Psalm 130, 3 und Joh. 8, 34).

Sieht man ab von Frage 7, weil die 10 Gebote schon vorher anderweitig erlernt worden sind, und von der Einzelaufzählung derselben in Jr. 8, 10, 12, 15, 17, 19, 23, 25 und 27, so verbleiben 20 Antwortsätze mit 38 beinahe ausnahmslos sehr kurzen und einfachen Bibelsprüchen: sicherlich keine zu starke Zumutung.

7. Schuljahr: Jr. 38, 39, 40 (ohne Apostelgesch. 14, 17), 41 (ohne 1. Mose 17, 1, Psalm 33, 8, 9, Psalm 139, 7—10, 3. Mose 19, 2, Psalm 145, 17), 42 (ohne 1. Mose 1, 1, Röm. 11, 36 und Psalm 104, 13, 14), 43 (ohne Psalm 121, 2, 3 und Hebr. 12, 11), 44, 45 (ohne 1. Tim. 1, 15 u. Luf. 19, 10), 46 (ohne Apostelgesch. 10, 38), ohne Verpflichtung nach Güttdünken 50 und 51 (jedoch ohne Joh. 1, 1, 14, Hebr. 1, 3 u. Joh. 8, 46), 52 (ohne 2. Kor. 5, 15, 19, 21), 57, 58 (ohne 1. Kor. 12, 3 und 2. Kor. 3, 6), 59, 62, 66, 67 (ohne Eph. 5, 14), 68 (ohne Röm. 10, 10), 70, 71 (ohne Gal. 3, 24), 72 (ohne 2. Petr. 1, 19, 21), 73, 74, 75 (ohne Hebr. 4, 12), 78, 79, 94, 98, 99 (ohne 1. Kor. 13, 13), 108, 109 (ohne Psalm 92, 2, 3 u. Jes. 26, 16), 110 (ohne Matth. 18, 20, aber mit Matth. 6, 6, 7, 8), 111 (ohne Phil. 4, 6), 112, 113, 114, 115, 116, 117 (ohne Matth. 6, 31, 32), 118, 119 (ohne Jak. 1, 12), 120, 121 (ohne 2. Kor. 1, 20 u. 1. Tim. 6, 15, 16).

Bringt man auch hier in Abzug, was entweder als bekannt vorausgesetzt werden kann wie das Vaterunser Jr. 112—121, oder bloße Zerlegung ist wie die 3 Artikel des Glaubensbekenntnisses Jr. 39, 44 u. 57, so handelt es sich noch um 29 (darunter aber verschiedenes aus der biblischen Geschichte bereits Angeeignete wie Jr. 73 u. 74) bezw. 31 Antwortsätze und 94 bezw. 100 Bibelsprüche, von denen reichlich daselbe gilt wie von den für das 6. Schuljahr beibehaltenen: gewiß keine drückende Last.

Dabei setzen wir voraus, daß dieser ganze verminderte Katechismus-Unterricht in der Regel von den Geistlichen gegeben werde. In vielen erweiterten Schulen und in den Städten, die nur einjährige Klassen haben, ist dies freilich nicht durchführbar, weil die Geistlichen bloß in der 7. und 8. Klasse beschäftigt zu sein pflegen. Sie würden mithin in solchen Fällen jeweils lediglich das Pensum des 7. Schuljahrs zu bewältigen haben. In der weit überwiegenden Mehrzahl von Landgemeinden aber mit ihren einfacheren Verhältnissen wären die Lehrer des Katechismus-Unterrichts enthoben, und auch da, wo sie mit dem Pensum des 6. Schuljahrs sich zu beschäftigen hätten, würden sie in solcher Verpflichtung doch wohl kaum ein Ansehen finden, welches die Grenzen des Erlaubten und Willigen übersteigt.

IV. Bibellefen.

Was zur Einführung in die heilige Schrift bisher geschehen konnte und geschah, ist nach allgemeinem Urteil äußerst dürftig und lückenhaft. Es fand sich dazu neben dem übrigen Lernstoff kaum je irgend genügende Zeit. Daß hierin Wandel geschaffen werden sollte, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, und die Möglichkeit der Besserung wird durch die große Ermäßigung der Anforderungen bezüglich des Katechismus herbeigeführt.

Indessen kann sonst eigentlich allgemein Bindendes über diesen Gegenstand für den Augenblick nicht gesagt werden, weil viel davon abhängt, ob im einzelnen Fall nur das neue Testament mit Psalmen oder die Vollbibel gebraucht werden will (S. Generalbericht B 8). In beiderlei Hinsicht haben wir zu den Vorschlägen, wie sie § 4 Abs. 7 der Verordnung vom 8. März 1894 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. S. 28) enthalten sind, nichts Wesentliches hinzuzufügen.

V. Kirchengeschichte.

In § 7 der eben genannten Verordnung ist für diesen Unterrichtszweig die seit 7. März 1865 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion“ als Leitfaden anbefohlen. Sie wird auch allenthalben benutzt, aber zugleich in weiten Kreisen schon seit Jahren für ungeeignet erklärt. Wir können dies begreifen, ohne in die abschätzigende Wertung des Büchleins einzustimmen. Es hat dieses Los nicht verdient. Allein es ist ihm anheimgefallen, weil es auch da gebraucht wird, wo es seiner Art nach nicht hingehört. Es bietet

IX.

eine Auslese und redet eine Sprache, welche für die Mittelschulen, aber nicht für die Volksschulen taugen. Die oben erwähnte 1891er Petition von Karlsruher Lehrern hat wohl das Richtige getroffen, wenn sie wünscht, „daß für die Volksschule eine gekürzte und volkstümliche Darstellung der Kirchengeschichte eingeführt werde, während das jetzige Büchlein für Mittelschulen bestimmt bleiben soll.“ Und die Generalsynode hat dem beigeplichtet, wenn sie am 27. Juni in ihrer 8. Sitzung beschloß: „Es ist wünschenswert, daß der Evangelische Oberkirchenrat seine Bemühungen zur Erstellung eines volkstümlichen Leitfadens fortsetze und in möglichster Bälde ein geeignetes dem Katechismus anzufügendes Büchlein für die Volksschulen einführe.“

Wir beklagen es aufrichtig, daß dieser Gedanke bis zur Stunde noch nicht verwirklicht ist. Aber wir müssen auch feststellen, daß von den zahlreichen Entwürfen, welche uns innerhalb der letzten zwanzig Jahre unterbreitet wurden, keiner entsprochen hat. Und der Hauptmangel, an dem sie leiden, ist eben ihre zu große Ausführlichkeit. Bietet schon der jetzige Leitfaden zu viel, so muß der gesuchte entschieden knapper gehalten sein. So bedeutsam die Kirchengeschichte und die Kenntnis derselben ist, so gewiß kann sie aus mehrfachen Gründen auf der Elementarstufe des Religionsunterrichts nur in einigen Umrissen und Bildern behandelt werden. Der Katechismus von 1836 hat sie als einen seiner Anhänge gebracht, und dieses Verfahren hat den Karlsruher Lehrern als mustergiltig nicht ganz mit Unrecht vorgeschwebt. Wir sind deshalb der Ansicht, daß, solange nicht eine „gekürzte und volkstümliche Darstellung“ gewonnen ist, man sich bei dem eingeführten Leitfaden im Sinne der Verordnung von 1894 behelfen soll.

So gelangen wir zu dem Vorschlag:

Hohe Generalsynode wolle einer Neuregelung des Religionsunterrichts an unseren Volksschulen in der hier vorgeschlagenen Richtung ihre Zustimmung erteilen.
